

RS OGH 1954/5/18 4Ob49/54 (4Ob50/54)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1954

Norm

ZPO §395

Rechtssatz

Ein Anerkenntnisurteil kann nur dann erfolgen, wenn die Partei selbst oder eine durch Prozeßvollmacht oder für einzelnen Prozeßhandlungen ermächtigte Person (§ 33 ZPO) den prozessualen Urteilsanspruch vor Gericht anerkennt. Wenn aber eine als Zeuge vernommene Person ohne die Bevollmächtigung zur Vornahme von Prozeßhandlungen zu behaupten und nachzuweisen und zu erklären, daß sie die Stellung des Zeugen verlasse und die Stellung eines Prozeßvertreters einnehme, wenn auch mit Wissen der Partei die Erklärung abgibt, daß die Partei den Anspruch anerkennt, so kann diese Erklärung nur allenfalls für die materielle Beurteilung des Anspruches von Bedeutung sein, sie bietet aber nicht die Voraussetzungen für die Fällung eines Anerkenntnisurteiles nach §395 ZPO.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 49/54
Entscheidungstext OGH 18.05.1954 4 Ob 49/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0040809

Dokumentnummer

JJR_19540518_OGH0002_0040OB00049_5400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>